

Windpark Wild

Fachbeitrag

Raumordnung und Standortwahl

UVP-Einreichoperat

Umweltverträglichkeitserklärung
gemäß § 6 UVP-G 2000

Antragsteller:

evn naturkraft

Erzeugungsgesellschaft m.b.H.

EVN-Platz, A-2344 Maria Enzersdorf

WEB Windenergie AG

Davidstraße 1, A-3834 Pfaffenschlag
bei Waidhofen an der Thaya

Verfasser:

Ruralplan Ziviltechniker GmbH

Schulstraße 19, A-2170 Poysdorf

Bearbeiter | DI Maria Rögner

Datum | 20.11.2018

Einlage | 4.2.1

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG UND KURZBESCHREIBUNG	4
1.1	WINDKRAFT IM KONTEXT ENERGIE- UND UMWELTPOLITISCHER ZIELSETZUNGEN	4
1.1.1	VERANKERUNG ERNEUERBARER ENERGIEN IN DER EU-ENERGIEPOLITIK	5
1.1.2	VERANKERUNG ERNEUERBARER ENERGIEN IN DER ÖSTERREICHISCHEN ENERGIE- UND RAUMORDNUNGSPOLITIK	5
1.1.2.1	Energiepolitische Zielsetzungen	5
1.1.2.2	Ziele der Raumordnung	7
1.1.3	VERANKERUNG ERNEUERBARER ENERGIEN IN DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN ENERGIE- UND RAUMORDNUNGSPOLITIK	7
1.1.3.1	Energiepolitische Zielsetzungen	7
1.1.3.2	Ziele der Raumordnung	10
1.1.4	VOLKSWIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN	10
1.2	KURZBESCHREIBUNG – WINDPARKPROJEKT UND PROJEKTGEBIET	11
1.2.1	PROJEKT – WINDPARK WILD	11
1.2.2	PROJEKTGEBIET – STANDORTGEMEINDEN	13
1.3	AUFBAU UND METHODIK	13
2	FACHPLANUNGEN DES BUNDES IM PROJEKTGEBIET	15
2.1	FORSTRECHTLICHE PLANUNGEN	15
2.1.1	DER WALDENTWICKLUNGSPLAN	15
2.2	WASSERRECHTLICHE PLANUNGEN	19
2.2.1	DER NATIONALE GEWÄSSERBEWIRTSCHAFTUNGSPLAN 2015	19
2.2.2	WASSERRECHTLICHE SCHUTZ- UND SCHONGEBIETE SOWIE WASSERWIRTSCHAFTLICHE RAHMENVERFÜGUNGEN IM PROJEKTGEBIET	19
2.2.2.1	Schutzkategorien und Rechtsgrundlagen	19
2.2.2.2	Wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete im Projektgebiet	20
3	LANDESPLANUNG IM PROJEKTGEBIET	21
3.1	ÜBERÖRTLICHE RAUMORDNUNG	21
3.1.1	SEKTORALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM ÜBER DIE WINDKRAFTNUTZUNG	21
3.1.2	REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM	22
3.2	NATURSCHUTZ	22
3.2.1	SCHUTZGEBIETE GEM. NÖ NATURSCHUTZGESETZ 2000	22
3.2.2	NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTLEGUNGEN IM PROJEKTGEBIET	23
4	ÖRTLICHE RAUMORDNUNG	25
4.1	RELEVANTE RAUMORDNUNGSFACHLICHE VORGABEN GEM. NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014	25
4.1.1	MITTLERE LEISTUNGSDICHTE GEM. NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014	25

4.1.2	MINDESTABSTÄNDE GEM. NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014	25
4.1.3	RÄUMLICHE KONZENTRATION VON WINDKRAFTANLAGEN GEM. NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014.....	26
4.1.4	DAUERSCHALLPEGEL GEM. VERORDNUNG DER NÖ LANDESREGIERUNG 8000/4-0	28
4.2	ÖRTLICHE RAUMORDNUNGSPROGRAMME DER STANDORTGEMEINDEN	28
4.2.1	ÖRTLICHE ENTWICKLUNGSKONZEPTE	28
4.2.2	STATUS DER WIDMUNGSVERFAHREN	28
4.2.2.1	Strategische Umweltprüfung.....	28
4.2.2.2	Öffentliche Auflage	29
4.2.2.3	Gemeinderatsbeschluss	29
4.2.2.4	Genehmigung der NÖ Landesregierung	30
5	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DES KLIMAWANDELS	31
6	ZUSAMMENFASSUNG – GRUNDLAGEN DER STANDORTWAHL	33
7	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS .FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.	

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Ausbauziele Ökostromgesetz (ÖSG 2012).....	6
Tabelle 2:	Quantitative Ziele für Energie aus Windkraft gem. NÖ Energiefahrplan.....	9
Tabelle 3:	Auszug der Energieaufbringung in NÖ.....	9
Tabelle 4:	Übersicht der behandelten Fachplanungen und Planungskompetenzen	14
Tabelle 5:	Wertigkeitsklassifizierung des Waldentwicklungsplan	16
Tabelle 6:	mögliche Auswirkungen klimabezogener Extremereignisse auf das ggst. Projekt	31

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch.....	4
Abbildung 2:	Aktuelle Endenergieaufbringung (blau) und langfristige Ausbaupotenziale (rot); Zubau- Ziele bis 2020 gem. NÖ Energiefahrplan (gelb):	8
Abbildung 3:	Endenergieaufbringung aus einzelnen erneuerbaren Energiequellen in NÖ. Bis 2009 historische Daten, ab 2009 Zielpfade gem. NÖ Energiefahrplan, ab 2030 indikativ	8
Abbildung 4:	Übersichtsplan – Windpark Wild	12
Abbildung 5:	Waldentwicklungsplan.....	18
Abbildung 6:	Naturschutzrechtliche Festlegungen im Projektgebiet	24
Abbildung 7:	NÖ SEKROP WINDKRAFT 2014 und geplante Anlagenstandorte in Zone WA 15.....	27

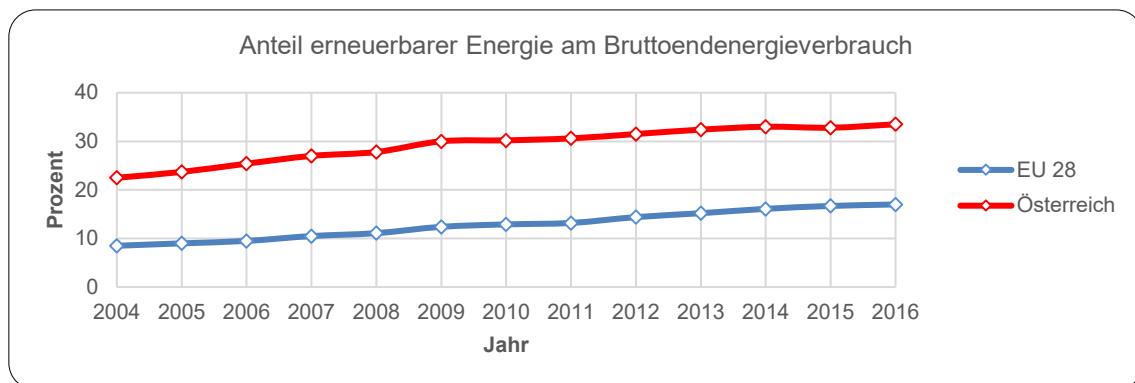
1 EINLEITUNG UND KURZBESCHREIBUNG

1.1 WINDKRAFT IM KONTEXT ENERGIE- UND UMWELTPOLITISCHER ZIELSETZUNGEN

Allen europäischen und österreichischen energiepolitischen Zielsetzungen gemein ist neben der Einsparung des Einsatzes von Strom vor allem die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger bei der Strombereitstellung. Dieses Ziel, den Anteil erneuerbarer Energieträger am gesamten energetischen Endverbrauch stark auszubauen, wird sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene verfolgt.

Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch in Österreich ist seit 2004 von rund 22,5% auf derzeit 33,5% gestiegen (Stand 2018). Österreich hat sich verpflichtet, diesen Anteil bis zum Jahr 2020 auf 34% und bis zum Jahr 2030 auf 45-50 % zu erhöhen (vgl. EUROS-TAT 2018; BMNT & BMVIT 2018, S. 21). Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines kontinuierlichen Ausbaus der nachhaltigen Energiegewinnung. Windkraft spielt dabei auf Grund des großen Ausbaupotenzials eine wesentliche Rolle.

Abbildung 1: Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch



Quelle: EUROSTAT 2018, eigene Darstellung

In den vergangenen Jahren wurde eine beachtliche Entwicklung im Bereich der Windkraft verzeichnet. Bis 2002 wurden in Österreich Windkraftanlagen mit einer Leistung von rund 139 MW errichtet. Nach einer stagnierenden Entwicklung von 2006 bis 2009 wurden durch Inkrafttreten der Ökostromgesetz-Novelle 2012 bessere Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windkraft geschaffen. In der darauffolgenden Ausbauphase verdoppelte sich die Windkraftleistung innerhalb von vier Jahren. 2012 waren es bereits über 1.377 MW (vgl. IG WINDKRAFT ÖSTERREICH 2017). Derzeit sind in Österreich 1.277 Windkraftanlagen mit einer Gesamtnennleistung von rund 2.900 MW installiert (vgl. IG WINDKRAFT ÖSTERREICH 2018).

In Zusammenarbeit der Interessensgemeinschaft Windkraft, dem Klima- und Energiefonds und der Energiewerkstatt, wurde das österreichische Windkraftpotenzial für 2020 und 2030 ermittelt. Die Analyse ergab ein realisierbares Windkraftpotenzial von 3.800 MW für 2020 bzw. 6.650 MW für 2030. Damit werden 2020 21 % bzw. 2030 28 % des, auf der gesamten Bundesfläche, zur Verfügung stehenden theoretisch maximal mobilisierbaren Potentials genutzt. Der Großteil der Anteile bezieht sich auf Niederösterreich und das Burgenland (vgl. EWS 2014).

Niederösterreich eignet sich auf Grund der vorherrschenden klimatischen Verhältnisse und des Windangebotes für die Stromgewinnung aus Windenergie.

1.1.1 VERANKERUNG ERNEUERBARER ENERGIEN IN DER EU-ENERGIEPOLITIK

Die Europäische Gemeinschaft hält es generell für erforderlich, erneuerbare Energiequellen prioritär zu fördern, da deren Nutzung zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Mit der **Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen** (EUROPÄISCHE KOMMISSION & RAT DER EUROPÄISCHEN UNION 2009) wurde im Jahr 2009 das Ziel gesetzt, EU-weit den Anteil an erneuerbaren Energieträgern am Bruttoendenergieverbrauch bis 2020 auf 20 % zu erhöhen. Dieses Ziel wurde auch in die im Jahr 2010 präsentierte EU-Wachstumsstrategie „**Europa 2020**“ als eines der Kernziele aufgenommen (vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION 2010, S. 15).

Für die Mitgliedsstaaten wurden durch die Richtlinie – je nach ihrer energiepolitischen Ausgangslage – individuelle Quoten festgelegt. Österreich soll demnach bis 2020 den Anteil erneuerbarer Energieträger am Bruttoendenergieverbrauch von derzeit 31% (2011) auf 34% erhöhen.

Im Rahmen der „**Klima- und Energiepolitik bis 2030**“ einigten sich die Mitgliedsländer 2014 auf eine langfristige Senkung der Emissionen um mindestens 40 % bis 2030 bzw. 80-95 % bis 2050 gegenüber jenen von 1990. Dazu wurde das verbindliche Ziel der Erhöhung der erneuerbaren Energien um 27 % bis 2030 festgelegt. 2020 soll eine mögliche Erhöhung der Zielvorgabe auf 30 % überlegt werden (vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION 2013, S. 3).

1.1.2 VERANKERUNG ERNEUERBARER ENERGIEN IN DER ÖSTERREICHISCHEN ENERGIE- UND RAUMORDNUNGSPOLITIK

1.1.2.1 Energiepolitische Zielsetzungen

Das europäische Ziel, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren, bedeutet für Österreich eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 36 % gegenüber dem Jahr 2005. Um die europäischen Energie- und Klimaziele zu erreichen wurden im Juni 2018 in der „**mission 2030 – die österreichische Klima- und Energiestrategie**“ das Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2030 auf einen Wert von 45-50 % anzuheben. Das Zwischenziel von 34 % für das Jahr 2020 ist mit einem derzeitigen Anteil von 33,5 % bereits annähernd erreicht (vgl. BMNT & BMVIT 2018, S. 21, siehe Kapitel 1.1). Bis zum Jahr 2030 soll der nationale Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden können. Dies soll vor allem durch den Ausbau der Wasserkraft, Windkraft und Photovoltaik sowie in geringem Ausmaß durch Biomasse erreicht werden (vgl. BMNT & BMVIT 2018, S. 46f.).

Diese Zielsetzungen waren zuvor in der „**Energiestrategie Österreich**“ (BMWFJ 2010A) und dem darauf basierendem „**Nationalen Aktionsplan 2010 für erneuerbare Energie für Österreich**“ (BMWFJ 2010B) verankert.

Ein Ziel der „Energiestrategie Österreich“ ist ein größtmöglicher Selbstversorgungsgrad bis hin zur langfristigen Energieautarkie Österreichs. Dies soll über den Einsatz erneuerbarer Energien, wie dem Ausbau der Windenergie durch Neubau bzw. durch Repowering bestehender Standorte, erreicht werden (BMWFJ 2010A, S. 5, 80).

Das ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS- UND –ORGANISATIONSGESETZ 2010 [ELWOG 2010]: StF. BGBl. I Nr. 110/2010, i.d.F. BGBl. I Nr. 174/2013 regelt die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und die Versorgung mit Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft. Ziele dieser Gesetze sind u.a. die Bereitstellung kostengünstiger Energie für Österreichs Bevölkerung und Wirtschaft, die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energiequellen und die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie¹.

Durch die ELWOG-Novelle im Jahr 2011 wurde eine Bestimmung eingefügt, welche die „Versorgungssicherheit“ mit elektrischer Energie als „öffentliches Interesse“ festschreibt. § 4 Ziffer 7 ELWOG 2010 lautet seither:

„Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, [...]

7. das öffentliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen, bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen“ (ELWOG 2010).

Im ÖKOSTROMGESETZ 2012 [ÖSG 2012]: StF. BGBl. I Nr. 75/2011, i.d.F. BGBl. I Nr. 11/2012 ist durch § 4 Abs. 4 für den Zeitraum 2010 bis 2020 eine Anhebung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen von insgesamt 4.400 MW festgelegt, wobei für die einzelnen Ökostromtechnologien folgende Ausbauziele genannt werden:

Tabelle 1: Ausbauziele Ökostromgesetz (ÖSG 2012)

Ausbauziele Ökostromgesetz (ÖSG 2012)		
	2010 - 2015 gem. § 4 Abs. 3	2010 - 2020 gem. § 4 Abs. 4
Wasserkraft	700 MW	1.000 MW
Windkraft	700 MW	2.000 MW
Biomasse und Biogas	100 MW	200 MW
Photovoltaik	500 MW	1.200 MW

Für den Zeitraum 2010 bis 2015 hat man einen Ausbau der Windkraft um 700 MW beschlossen. Das entspricht einer auf ein Durchschnittsjahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung von 1.500 GWh. Bis zum Jahr 2020 will man die Windkraft um insgesamt mindestens 2.000 MW ausbauen. Das entspricht einer auf ein Durchschnittsjahr bezogenen zusätzlichen Ökostromerzeugung von ca. 4 TWh (vgl. § 4 Abs. 3 und 4 ÖSG 2012).

Der **österreichische Sachstandsbericht** der Austrian Panel on Climate Change (APCC) 2014 weist in Anlehnung an die IPCC darauf hin, dass Industrieländer wie Österreich zum Erreichen, der durch die UN-Klimakonferenz festgelegten Ziele, eine Reduktion der Emissionen um 80-95 % im Vergleich zu jenen aus 1990 anstreben müssen. Dies würde für Österreich eine jährliche Steigerung der Energieeffizienz von 3 % bedeuten (vgl. STAGL ET AL. 2014, S. 1035).

¹ Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt

1.1.2.2 Ziele der Raumordnung

Seitens des aktuellen österreichweiten Entwicklungskonzepts, dem **Österreichischen Raumentwicklungskonzept** (ÖROK 2011), werden folgende Handlungsmaßnahmen in Richtung der österreichischen Raumordnung hinsichtlich der Versorgung mit erneuerbarer Energie empfohlen:

„Eine emissionsarme und nachhaltige Energiebereitstellung erfordert eine stärkere regionalisierte Energiebereitstellung. Die Raumordnung hat zur Sicherung von wichtigen regionalen Ressourcen an erneuerbaren Energien und zur vorausschauenden Abwendung von Konflikten durch widersprechende Nutzungen ihren Beitrag zu leisten“ (ÖROK 2011, S. 64).

„Durch Regelungen seitens der Raumordnung ist für eine Standortoptimierung von wärmegeführten Kraft-Wärme-Kopplungen bzw. Windkraftanlagen zu sorgen. Auch die Gewinnung von elektrischer Energie durch Wasser- und Windkraftwerke sowie die Nutzung der Sonnenenergie (Solarthermie und Fotovoltaik) erfordern Vorkehrungen durch die Raumordnung. Unter Berücksichtigung von ökologischen Kriterien soll die Festlegung von Eignungsstandorten für Wind- und Wasserkraftwerke und Sonnenkollektoren bzw. Fotovoltaikanlagen erfolgen, um damit einen Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung zu erreichen“ (ÖROK 2011, S. 65).

1.1.3 VERANKERUNG ERNEUERBARER ENERGIEN IN DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN ENERGIE- UND RAUMORDNUNGSPOLITIK

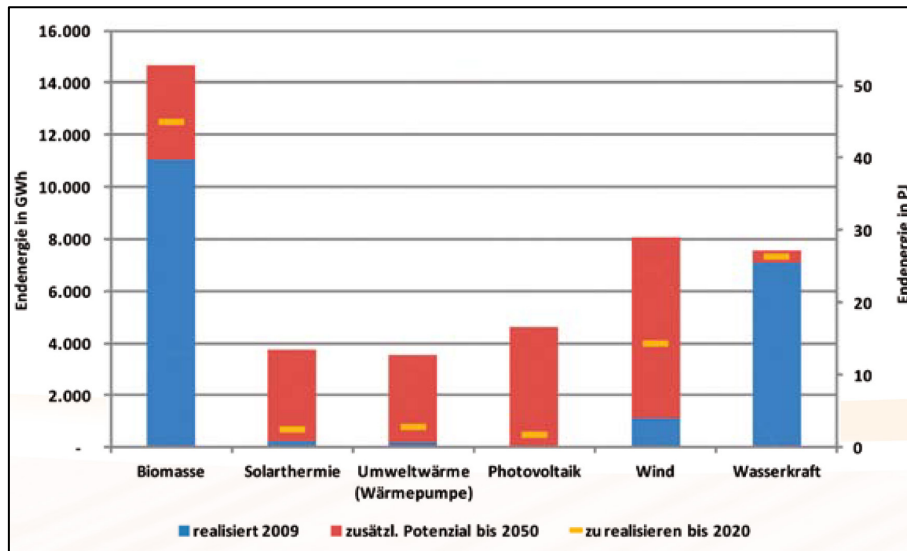
1.1.3.1 Energiepolitische Zielsetzungen

2011 wurde im Zuge der 3. Änderung des NÖ ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ 2005 [NÖ ELWG 2005]: StF. LGBl. 7800-0, i.d.F. LGBl. Nr. 94/2015 eine Anpassung an die grundsatzgesetzliche Vorgabe des Bundesgesetzes vorgenommen. Dadurch wird die Versorgungssicherheit, insbesondere durch heimische, erneuerbare Energien, als öffentliches Interesse verankert.

Am 17. November 2011 wurde vom Amt der NÖ Landesregierung der „**NÖ Energiefahrplan 2030**“ (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2011) beschlossen. Dabei handelt es sich um ein strategisches Dokument, welches Leitlinien für die zukünftige Energieversorgung und -nutzung in Niederösterreich formuliert. Es stellt somit eine Orientierungshilfe zur Bewältigung der Energiewende in Niederösterreich dar. Als wesentliches Ziel wird die Anhebung des Anteils erneuerbarer Energieversorgung von zuletzt 30% auf 50% bis zum Jahr 2020 definiert. Bis 2050 soll schließlich der gesamte Bedarf an Endenergie aus heimischer, erneuerbarer Produktion stammen. Dies soll durch Energieeinsparungen in den drei Verbrauchssektoren Gebäude & Kleinverbraucher, Produktion und Verkehr sowie durch den gezielten Ausbau erneuerbarer Energien realisiert werden (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2011, S. 29 ff.).

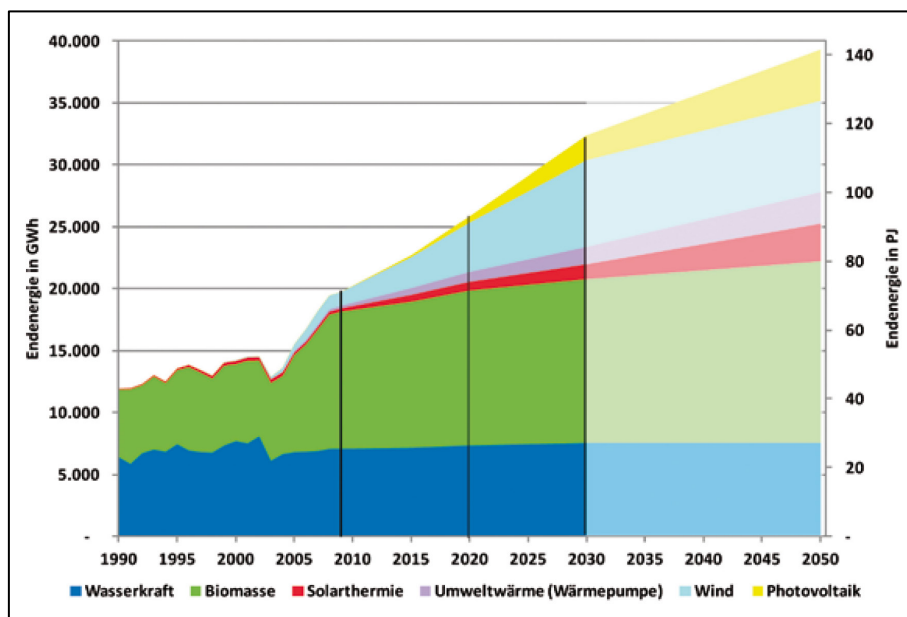
In Abbildung 2 und Abbildung 3 sind die Diagramme der Ausbaupotenziale erneuerbarer Energieträger sowie die Zielpfade der Energieaufbringung aus den einzelnen erneuerbaren Energieträgern aus dem NÖ Energiefahrplan 2030 (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2011) dargestellt.

Abbildung 2: Aktuelle Endenergieaufbringung (blau) und langfristige Ausbaupotenziale (rot); Zubau-Ziele bis 2020 gem. NÖ Energiefahrplan (gelb):



Quelle: AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2011, S. 18

Abbildung 3: Endenergieaufbringung aus einzelnen erneuerbaren Energiequellen in NÖ. Bis 2009 historische Daten, ab 2009 Zielpfade gem. NÖ Energiefahrplan, ab 2030 indikativ



Quelle: AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2011, S. 19

Im NÖ Energiefahrplan werden auch quantitative Ziele hinsichtlich der einzelnen erneuerbaren Energieträger angegeben. Derzeit sind in Niederösterreich rund 700 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 3.300 GWh am Netz (vgl. ENU 2017). Das Ziel bis 2020 650 Anlagen zu errichten wurde somit bereits erreicht. Bis zum Jahr 2030 soll sich die Anzahl in NÖ auf 950 Anlagen erhöhen (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2011, S. 25, siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Quantitative Ziele für Energie aus Windkraft gem. NÖ Energiefahrplan

Ziele für Energie aus Windkraft gem. NÖ Energiefahrplan 2030				
	2009	2015	2020	2030
GWh	1.080	2.500	4.000	7.000
MW	540	1.200	1.900	3.200
Anlagenzahl	345	550	650	950

Quelle: AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2011, S. 25, eigene Darstellung

Um diese Ziele zu erreichen wurden folgende Punkte festgelegt:

- „Bekenntnis zur Nutzung der Windenergie in Wirtschaftswäldern.
- Verstärkte Einbeziehung der positiven Klimaschutzeffekte und der ökologischen Vorteile der Substitution von fossilen und atomaren Energieträgern durch Windenergie bei naturschutzrechtlichen Beurteilungen.
- Das Land bekennt sich zur Notwendigkeit von Netzausbauten ...“ (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2011, S. 25).

Die durch den „NÖ Energiefahrplan 2030“ gesetzten Maßnahmen sollen durch das „NÖ Klima- und Energieprogramm 2020“ konkretisiert werden. Der Zielwert von 4.000 GWh Stromerzeugung aus Windenergie im Jahr 2020 wird dabei erneut bestätigt. Ebenso dient dies zur Festlegung von klima- und energierelevanten Zielen für die Periode 2013-2020. Das Ersetzen von fossilen Energieträgern durch erneuerbare Energieträger aus der Region hat höchste Priorität. Das Programm dient dazu, den Wirkungsbereich und die Möglichkeiten Niederösterreichs bezogen auf EU- oder österreichweite energiepolitische Ziele aufzuzeigen (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2014). In der folgenden Tabelle sind die quantitativen Ziele des „NÖ Klima- und Energieprogrammes 2020“ aufgezeigt:

Tabelle 3: Auszug der Energieaufbringung in NÖ

Auszug der Energieaufbringung in NÖ [GWh]			
	2009	2015	2020
Windkraft Strom	1.080	2.500	4.000
Summe Strom	9.200	10.900	13.200
Summe gesamt	19.700		25.800

Quelle: AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2014, S. 102, eigene Darstellung

Neben den quantitativen Zielen werden im „NÖ Klima- und Energieprogramm 2020“ auch strategische Ziele erläutert. So sollen Versorgungssicherheit als Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit gegeben sein, hohe Potenziale genutzt und die notwendige Infrastruktur ausgebaut werden. Bis 2016 sollen Anreizförderung, Beratungsleistung und Projektförderung gefördert werden. Seit 2016 wird auch ein besonderes Augenmerk auf den Einsatz ordnungsrechtlicher Instrumente gelegt. Bezogen auf die Windkraftanlagen hat das Land Niederösterreich die Aufgabe, Gemeinden und Regionen bei der Durchführung von Windparkprojekten zu unterstützen, um so heimische

Potenziale auszubauen und einen zukunftsfähigen Standort mit hoher Lebensqualität aufrecht zu erhalten (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2014, S. 10).

Im Jahr 2014 betrug die jährliche Stromerzeugung aus Windenergie in Niederösterreich laut dem niederösterreichischen Jahresumwelt-, Energie- und Klimabericht 2015 1.830 GWh (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2016, S. 54), derzeit sind es in Niederösterreich rund 3.300 GWh (vgl. ENU 2017). Ein weiterer Ausbau der Windkraft ist notwendig, um den Zielwert von 4.000 GWh für das Jahr 2030 erreichen.

1.1.3.2 Ziele der Raumordnung

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung formuliert in dem **Landesentwicklungskonzept** für Niederösterreich (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2004) unter anderem folgende energiepolitische Entwicklungsziele bzw. Handlungsstrategien:

*„**Sichere, kostengünstige und nachhaltige Energieversorgung.** Eine sichere, kostengünstige, umweltschonende und nachhaltige Energieversorgung soll angestrebt und gewährleistet sein. Alle Landesteile – auch die dünner besiedelten ländlichen Räume – sollen derart versorgt werden. Eine energetische Benachteiligung einzelner Landesteile, sei es durch höhere Energiepreise oder mangelnde Versorgungssicherheit, ist zu vermeiden.“*

*„**Diversifizierung der Energieträger.** Um die Energieversorgung abzusichern, sollen die Energieträger breit diversifiziert werden. Einseitige Abhängigkeiten von einem Energieträger sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Den erneuerbaren Energieträgern ist – soweit technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll – auch aus Gründen des Klimaschutzes der Vorzug vor fossilen Energieträgern (Kohle, Erdöl, Erdgas) zu geben.“*

*„**Erneuerbare Energiequellen nutzen.** Im Sinne des „EU-Grünbuchs“ sollen regional-verfügbare erneuerbare Energiequellen verstärkt unter Berücksichtigung weitgehend heimischer Wertschöpfung eingesetzt werden. Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen – insbesondere von Wasserkraft, Sonnen- und Windenergie, Erdwärme sowie Energie aus nachwachsenden Rohstoffen (insbesondere aus Holz und Energiepflanzen) – soll unter Berücksichtigung raumordnerischer Gesichtspunkte hingewirkt werden. Außerdem ist auf regionale Energiequellen bzw. -technologien vorrangig Bedacht zu nehmen“ (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2004, S. 60f.).*

1.1.4 VOLKSWIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN

Durch Investitionen in Windparks ergeben sich volks- bzw. regionalwirtschaftliche Wirkungen auf die Wertschöpfung, das Produktionsvolumen und auf die Beschäftigung. Aus einer Studie zum Wirtschaftsfaktor Windenergie, die im Auftrag des BMVIT 2011 erstellt wurde, geht hervor, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Österreich erhebliche positive Beschäftigungseffekte auslösen (vgl. BMVIT 2011).

Durch die Vorgaben der Energiestrategie sollen in Österreich bis zum Jahr 2020 gegenüber 2008 weitere 2.800 GWh pro Jahr an Strom aus Windenergie erzeugt werden. Dies bedeutet eine dauerhafte Wertschöpfung sowie eine weitere Schaffung von Arbeitsplätzen. Nur geringe Förderkosten stehen der Schaffung von heimischer Wertschöpfung und Arbeitsplätzen sowie der Vermeidung von Klimawandelfolgekosten gegenüber (vgl. BMWFJ 2010A).

Die Investition in einen Windpark übt insbesondere durch die erhöhte Nachfrage positiven Einfluss auf die Sektoren Maschinenbau, Metallserzeugnisse, elektrotechnische Einrichtungen, Bauwesen, Forschung und Entwicklung sowie unternehmensbezogene Dienstleistungen aus. Daraus wiederum ergeben sich positive Auswirkungen für den Staatshaushalt durch die Einnahme von Steuergeldern.

Die gesamte Windbranche mit Zuliefer- und Dienstleistungsunternehmen bietet derzeit in mehr als 178 Betrieben rund 5.500 Beschäftigten in Österreich einen Arbeitsplatz (vgl. BMVIT 2016, S. 195 ff.). Die österreichischen Unternehmen erwirtschafteten im Jahr 2015 im Windenergiebereich einen Umsatz von rund 1,07 Milliarden Euro (vgl. BMVIT 2016, S. 16).

Viele österreichische Unternehmen sind als Zulieferer oder Dienstleister in die Versorgungskette der Anlagenproduktion eingebunden. Bekannte Vertreter dieser Branche sind auszugsweise die Firmen Enercon (Anlagenhersteller), Bachmann (Steuerungen), Prangl (Hebe- und Transporttechnik), Hexcel (Rotorblattmaterial), Elin (Generatoren), Windtec (Anlagenkonzepte) und Voestalpine (Stahl für Rohrtürme) (vgl. BMVIT 2016, S. 195).

1.2 KURZBESCHREIBUNG – WINDPARKPROJEKT UND PROJEKTGEBIET

1.2.1 PROJEKT – WINDPARK WILD

Die Antragsteller evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. und WEB Windenergie GmbH beabsichtigen in den Gemeinden Brunn an der Wild, Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen zehn Windkraftanlagen (WKA), mit einer Gesamtnennleistung von 42 MW zu errichten.

Sieben Windkraftanlagen (WKA 02 – WKA 06, WKA 08, WKA 10) kommen in der Gemeinde Brunn an der Wild zu stehen. Weitere zwei Windkraftanlagen (WKA 07 und WKA 09) werden im Gemeindegebiet von Ludweis-Aigen geplant, ein Windkraftanlagestandort (WKA 01) befindet sich in der Gemeinde Göpfritz an der Wild.

Im geplanten Windpark Wild kommen Anlagen der Type Vestas V150 mit einem Rotordurchmesser von 150 m zum Einsatz. Die Nabenhöhe beträgt für alle Anlagen 166 m.

Die Koordinaten sowie Höhenangaben (RURALPLAN 2018A, Einlage 2.1.2) der geplanten Anlagenstandorte sind dem Einreichoperat zu entnehmen.

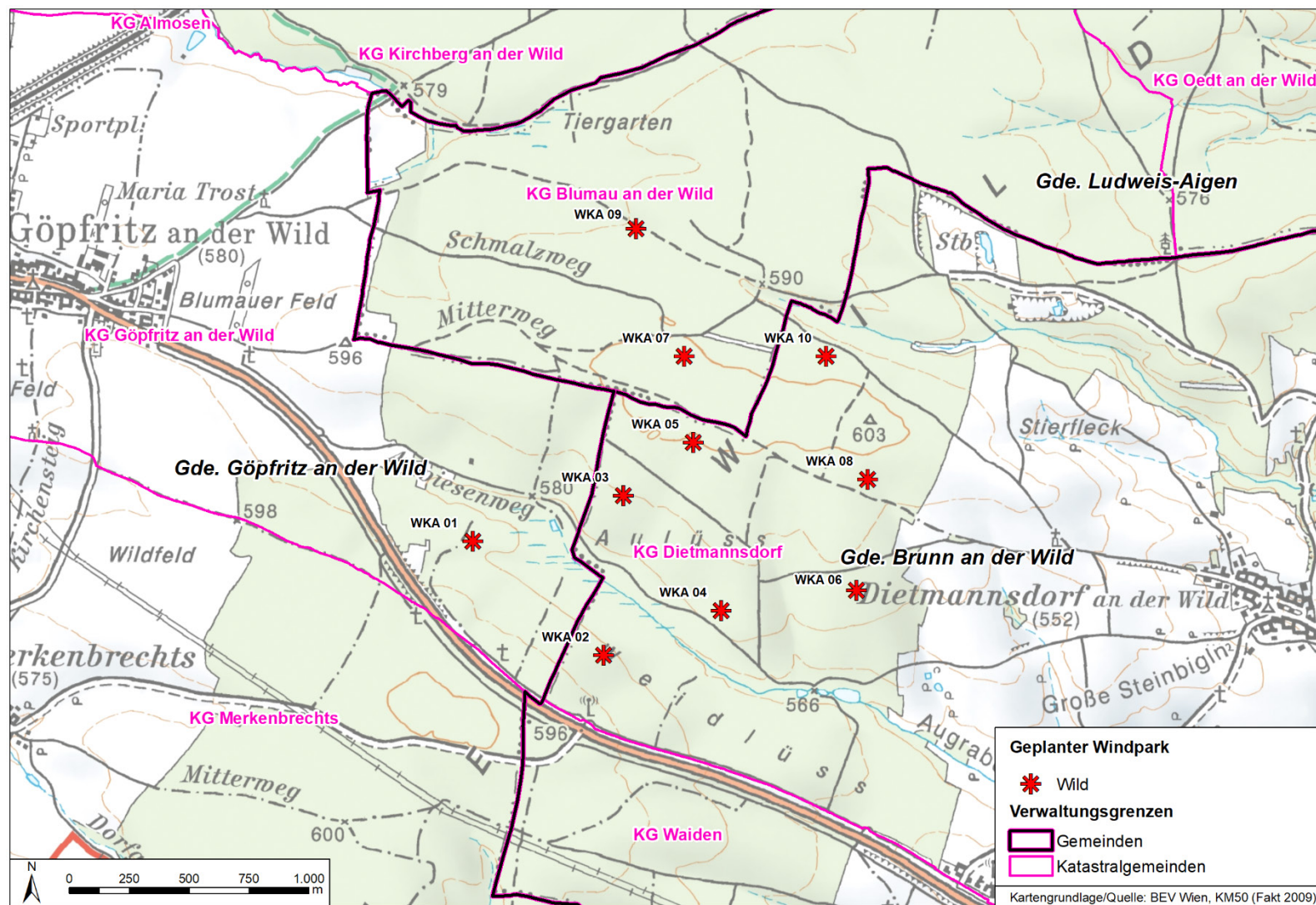
Zudem kann die Lage der Anlagenstandorte dem Übersichtsplan in Abbildung 4 sowie dem Übersichtsplan zu den Anlagenstandorten und der angrenzenden Siedlungsräume (RURALPLAN 2018E, Einlage 2.2.1) auf Basis der KM 50 entnommen werden.

Neben den drei Standortgemeinden Brunn an der Wild, Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen sind keine weiteren Gemeinden durch die Netzableitung zum geplanten Umspannwerk Brunn an der Wild (KG Waiden) betroffen.

Der geplante Standort des Windparks Wild liegt laut niederösterreichischem Naturschutzkonzept in der Region „Nördliches Waldviertel“ im Teilraum „Die Wild“. Im Süden grenzen die beiden Teilräume „Allentsteiger Hochland“ und „Oberes Horner Becken“ an (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2015, S. 54).

Die geplanten Windkraftanlagen kommen zur Gänze auf Waldflächen in der Wild zu liegen.

Abbildung 4: Übersichtsplan – Windpark Wild



1.2.2 PROJEKTGEBIET – STANDORTGEMEINDEN

Die Gemeinde Brunn an der Wild befindet sich im Bezirk Horn und weist folgende Merkmale auf:

- Einwohnerstand: 826 (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2018)
- 10 Katastralgemeinden:
Atzelsdorf, Brunn an der Wild, Dappach, Dietmannsdorf, Frankenreith, Fürwald, Neukirchen, St. Marein, Waiden und Wutzendorf
- Katasterfläche: 32,01 km²
- Waldanteil: 27,5 % (ÖROK 2002)

Die Marktgemeinde Göpfritz an der Wild befindet sich im Bezirk Zwettl und weist folgende Merkmale auf:

- Einwohnerstand: 1.826 (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2018)
- 9 Katastralgemeinden:
Almosen, Äpfelgschwendt, Breitenfeld, Göpfritz an der Wild, Kirchberg an der Wild, Merkenbrechts, Scheideldorf, Schönfeld und Weinpolz
- Katasterfläche: 60,72 km²
- Waldanteil: 36,5 % (ÖROK 2002)

Die Marktgemeinde Ludweis-Aigen befindet sich im Bezirk Waidhofen an der Thaya und weist folgende Merkmale auf:

- Einwohnerstand: 914 (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2018)
- 9 Katastralgemeinden:
Aigen, Blumau an der Wild, Diemschlag, Drösiedl, Kollnitzgraben, Liebenberg, Ludweis, Oedt an der Wild, Pfaffenschlag, Radessen, Radl, Sauggern, Sees und Tröbings
- Katasterfläche: 51,19 km²
- Waldanteil: 30,5 % (ÖROK 2002)

1.3 AUFBAU UND METHODIK

Dieser Fachbeitrag soll die Planungsabsichten aller Ebenen (Bund, Land, Gemeinden) im Projektgebiet darstellen, um die Verträglichkeit des Projektes mit örtlichen und übergeordneten Planungen zu dokumentieren.

Zudem soll die Kohärenz mit den Fachplanungen des Bundes, des Landes sowie der umliegenden Gemeinden sichergestellt werden. Schließlich dient dieser Fachbeitrag auch zur Dokumentation des Widmungsverfahrens in den Standortgemeinden Brunn an der Wild, Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen.

Bund, Land und Gemeinden verfügen jeweils über raumwirksame, planungsrechtliche Instrumente zur Wahrnehmung ihrer Planungskompetenzen. In der folgenden Darstellung sind all jene relevanten Planungskompetenzen sowie -instrumente der wesentlichen Ebenen skizziert, welche im Rahmen dieses Fachbeitrages für das Projektgebiet untersucht werden.

Tabelle 4: Übersicht der behandelten Fachplanungen und Planungskompetenzen

Übersicht der behandelten Fachplanungen und Planungskompetenzen					
	Kompetenz	relevante Planungs-instrumente	Rechtsgrundlage	verwendete Quellen	Verweis auf Fachbeitrag
Bund	Forstwesen	Waldentwicklungsplan, Gefahrenzonenplan	FORSTGESETZ 1975 [FORSTG 1975]: StF. BGBl. Nr. 440-1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2016	NÖ Atlas (Waldentwicklungsplan)	Waldökologie und Forstwirtschaft (STEINWENDER & PARTNER 2018C, Einlage 4.4.3)
	Wasserrecht	Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2009, Schutz- und Schongebiete	WASSERRECHTSGESETZ 1959 [WRG 1959]: StF. BGBl. Nr. 215/1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 44/2018	NGP 2015, NÖ Atlas (Schutz- und Schongebiete, Wasserbuch)	Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik (RURALPLAN 2018J, Einlage 4.6.1)
Land	Überörtliche Raumordnung	Landesentwicklungskonzept, Sektorale Raumordnungsprogramme, Regionale Raumordnungsprogramme	NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014 [NÖ ROG 2014]: StF. LGBl. Nr. 3/2015, i.d.F. LGBl. Nr. 65/2017	RegRop, SekRop Landesentwicklungskonzept NÖ	-
	Naturschutz	NÖ Naturschutzkonzept, Schutzgebiete	NÖ NATURSCHUTZGESETZ 2000 [NÖ NSCHG 2000]: StF. LGBl. Nr. 5500-0, i.d.F. LGBl. Nr. 12/2018	NÖ Atlas (Schutzgebiete)	Landschaftsbild, Ortsbild (RURALPLAN 2018H, Einlage 4.8.1) Tiere, Pflanzen, Lebensräume (BIOME 2018, Einlage 4.4.1)
Gemeinde	Örtliche Raumordnung	Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmung	NÖ ROG 2014	Flächenwidmung der Standort- und Nachbargemeinden	-

Alle verwendeten Rechtsquellen in diesem Fachbeitrag beziehen sich auf die derzeit geltende Fassung (siehe Quellenverzeichnis).

2 FACHPLANUNGEN DES BUNDES IM PROJEKTGEBIET

2.1 FORSTRECHTLICHE PLANUNGEN

Das Forstwesen liegt in Österreich in Bundeskompetenz und ist daher durch das national gültige Forstgesetz (FORSTG 1975) geregelt. Das zuständige Ministerium ist das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT).

Zentrales Ziel der österreichischen Forstpolitik ist nach § 1 Abs. 2 des FORSTG 1975:

- „1. die Erhaltung des Waldes und des Waldbodens,*
- 2. die Sicherstellung einer Waldbehandlung, dass die Produktionskraft des Bodens erhalten und seine Wirkungen im Sinne des § 6 Abs. 2 nachhaltig gesichert bleiben und*
- 3. die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung.“*

Zur bundesweiten forstlichen Raumplanung werden im Abschnitt II des Forstgesetzes drei Planungsinstrumente definiert: Der Waldentwicklungsplan, der Gefahrenzonenplan sowie der Waldfachplan. Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des gegenständlichen Vorhabens in Hinblick der Forstplanung wird in der Folge auf die Aussagen des Waldentwicklungsplans eingegangen.

2.1.1 DER WALDENTWICKLUNGSPLAN

Der Waldentwicklungsplan (WEP) als bundesweites Instrument der forstlichen Raumplanung trifft Aussagen zur vorausschauenden Planung der Waldverhältnisse. Dargestellt werden die Waldflächen und die Wirkungen des Waldes, welche in die vier Waldfunktionen Nutzwirkung, Schutzwirkung, Wohlfahrtswirkung und Erholungswirkung gegliedert sind (vgl. FORSTG 1975).

Es folgen die **Definitionen der Leitfunktionen** gemäß § 6 Abs. 2 FORSTG 1975 sowie der Richtlinie über Inhalt und Ausgestaltung des Waldentwicklungsplans des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (vgl. BMLFUW 2012, S. 11f.):

- Die **Nutzfunktion (N)** kommt insbesondere der wirtschaftlich nachhaltigen Produktion des Rohstoffes „Holz“ zu.
- Die **Schutzfunktion (S)** lässt sich in folgende Schutzwirkungen aufgliedern:
 - Wälder mit Standortschutzwirkung: Wälder, deren Standort durch abtragende Kräfte von Wind, Wasser oder Schwerkraft gefährdet sind.
 - Wälder mit Objektschutzwirkung: Wälder, die Menschen deren Siedlungen/Behausungen oder Anlagen oder kultivierten Boden insbesondere vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen schützen (darunter fällt auch Lärm- und Lichtschutz).
 - Lärm- und Lichtschutz ist ebenfalls als Objektschutzwirkung anzusehen – Der positive Einfluss des Waldes auf die Lärminderung sowie der Schutz vor beispielsweise regelmäßiger KFZ-Scheinwerfereinstrahlung in Wohngebiete ist der Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs. 2 FORSTG 1975 – „Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen zuzuordnen“.

- Die **Wohlfahrtsfunktion (W)** beschreibt den Einfluss des Waldes auf die Umwelt, insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes sowie auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser.
- Die **Erholungsfunktion (E)** spiegelt die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher wider.

Die Bestimmung der Leitfunktion kann man durch die Wertziffern, welche sich aus den Wertigkeiten der einzelnen Funktionen (in der Reihenfolge Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion) zusammensetzt, nachvollziehen.

Tabelle 5: Wertigkeitsklassifizierung des Waldentwicklungsplan

Wertigkeitsklassifizierung des WEP		
Wertziffer	Wertigkeit	Abstufung des öffentlichen Interesses
0	keine	kein öffentliches Interesse
1	geringere	öffentliches Interesse
2	mittlere	erhöhtes öffentliches Interesse
3	hohe	besonderes öffentliches Interesse

Quelle: BMLFUW 2012, S. 16

Kommt zwei oder allen drei Funktionen die höchste Wertigkeit (3) zu, wird bei der Bestimmung der Leitfunktion folgende Reihenfolge angewandt: Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion.

Die Nutzfunktion (N) unterliegt keiner mehrstufigen Bewertung. Diese ist dann die Leitfunktion, wenn keine der drei anderen Funktionen (S, W, E) eine hohe (3) Wertigkeit hat bzw. im Besonderen öffentlichen Interesse steht.

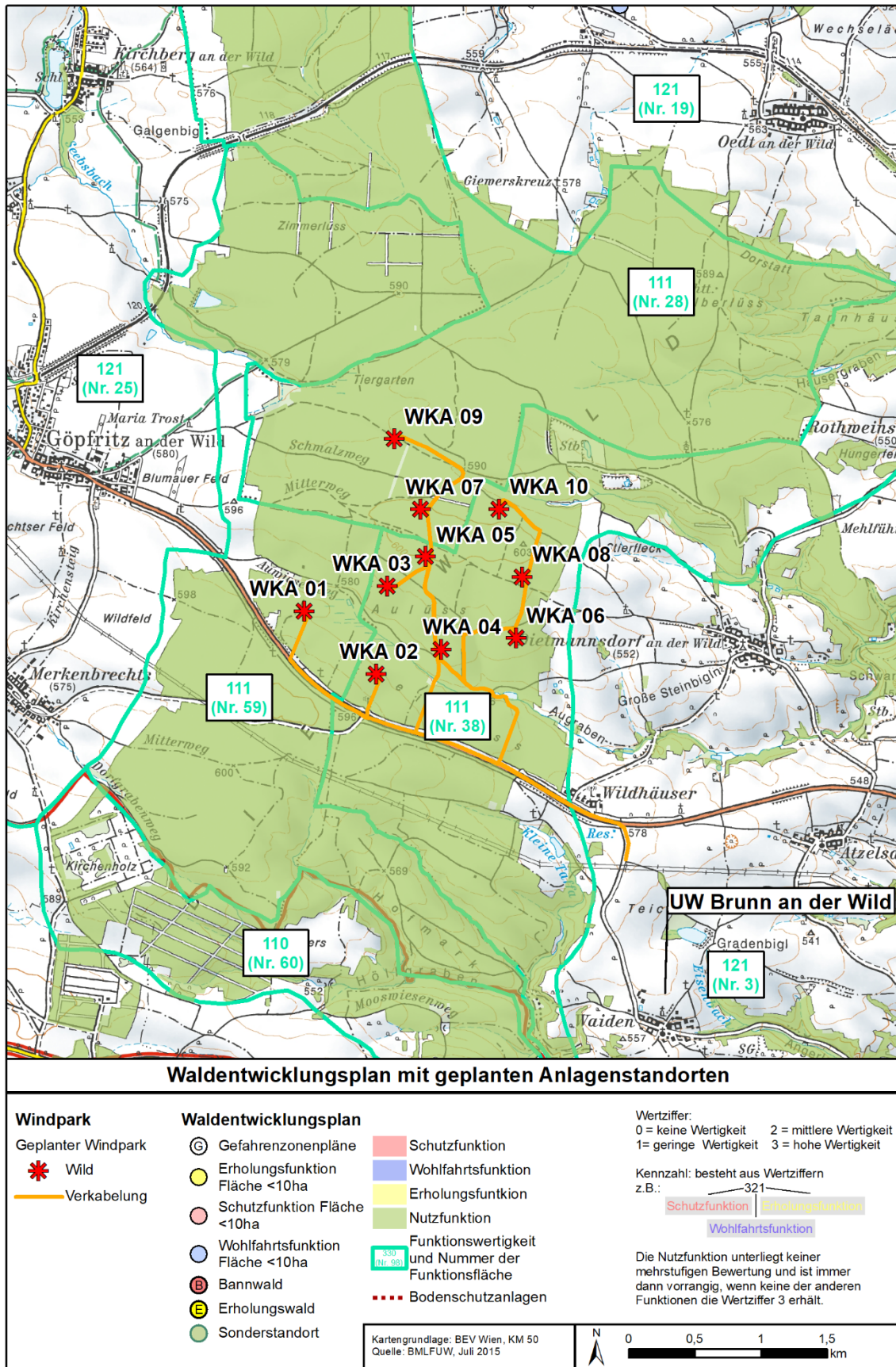
Das **Vorhaben Windpark Wild** betrifft die in den Waldentwicklungsplänen der Bezirke Horn (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT LF4 2005), Zwettel (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT LF4 2012) und Waidhofen an der Thaya (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT LF4 2009) ausgewiesenen Funktionsflächen 28, 38 und 59. Alle drei Funktionsflächen weisen die Wertigkeit 111 mit der Leitfunktion – Nutzfunktion (grün dargestellt) auf. Es kann hier auf Abbildung 5 verwiesen werden.

- Geringe Schutzwirkung (1): Die Waldflächen dienen nur im geringen Maße dem Erosionsschutz.
- Geringe Wohlfahrtswirkung (1): Hier ergibt sich die Wohlfahrtsfunktion zum Ausgleich des Klimahaushaltes. Bei einem erhöhten öffentlichen Interesse besteht eine positive Auswirkung für das Kleinklima spezieller landwirtschaftlicher Kulturen oder anderer Landschaftsteile in mittlerer Waldnähe. Beispielhaft kann hier die Beschattung von Fließgewässern sowie die Erhöhung der Taubildung im Sommer angegeben werden (vgl. BMLFUW 2012).
- Geringe Erholungswirkung (1): Es besteht ein erhöhtes öffentliches Interesse des Waldes als Naherholungsgebiet in Stadtnähe. Dies ist im ggst. Projekt nicht der Fall.

Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahmen werden zum Großteil forstwirtschaftlich genutzte Flächen verwendet. Daher sind Rodungen für den Bau der geplanten Anlagen erforderlich. Nach Fertigstellung der Anlagen wird jedoch ein Großteil der Flächen wieder aufgeforstet bzw. der Sukzession überlassen. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Waldökologie und Forstwirtschaft“ (STEINWENDER & PARTNER 2018c, Einlage 4.4.3) verwiesen. Planliche Darstellungen der Rodungsflächen sind im Übersichtsplan (STEINWENDER & PARTNER 2018b) sowie in den Detaillageplänen (STEINWENDER & PARTNER 2018a) enthalten.

Folgende Abbildung 5 zeigt die Anlagenstandorte sowie die geplante Verkabelung auf Basis des Waldentwicklungsplans.

Abbildung 5: Waldentwicklungsplan



2.2 WASSERRECHTLICHE PLANUNGEN

Wie beim Forstwesen liegt auch beim Wasserrecht die alleinige Gesetzgebung beim Bund. Das gesamte Wasserrecht ist daher in dem umfangreichen nationalen Wasserrechtsgesetz (WRG 1959) geregelt. Im Folgenden wird das Projektgebiet auf das Vorhandensein wasserrechtlicher Planungsgebiete untersucht.

2.2.1 DER NATIONALE GEWÄSSERBEWIRTSCHAFTUNGSPLAN 2015

Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) 2015 (BMLFUW 2017) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft stellt eine flussgebietsbezogene Planung gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie (RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 23.10.2000 ZUR SCHAFFUNG EINES ORDNUNGSRAHMENS FÜR MAßNAHMEN DER GEMEINSCHAFT IM BEREICH DER WASSERPOLITIK [WASSERRAHMENRICHTLINIE (WRRL, 2000/60/EG)]) dar. Dieser wurde bereits 2003 in das österreichische Recht implementiert. Der NGP ist vom Bundesminister in Zusammenarbeit mit den wasserwirtschaftlichen Planungen der Länder alle sechs Jahre zu erstellen. Der NGP 2015 schreibt die Maßnahmenplanung des ersten NGP 2009 fort und ersetzt diesen. Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung basiert auf einem integrierten Ansatz zum Schutz, zur Verbesserung und zur nachhaltigen Nutzung der Gewässer, dieser erstreckt sich über drei Planungsperioden bis zum Jahr 2027 (vgl. BMLFUW 2017, S. 3).

Durch die NATIONALE GEWÄSSERBEWIRTSCHAFTUNGSPLAN VERORDNUNG 2015 [NGPV 2015]: StF. BGBl. II Nr. 103/2010 des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erhielt der NGP 2015 (BMLFUW 2017) Verbindlichkeiten.

Gemäß NPG 2015 kommt im Untersuchungsgebiet Wasser lediglich der „Farnbach“ vor. In diesem Zusammenhang wird auf den „UVE-Fachbeitrag Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik“ (RURALPLAN 2018J, Einlage 4.6.1) verwiesen.

2.2.2 WASSERRECHTLICHE SCHUTZ- UND SCHONGEBIETE SOWIE WASSERWIRTSCHAFTLICHE RAHMENVERFÜGUNGEN IM PROJEKTGEBIET

2.2.2.1 Schutzkategorien und Rechtsgrundlagen

Zur längerfristigen, vorausschauenden Sicherung des Wasserdangebotes in Quantität und Qualität werden in § 34 und 35 WRG 1959 Schutz- und Schongebiete geregelt.

In **Schutzgebieten** können besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken oder Gewässer, sowie die Untersagung der Errichtung bestimmter Anlagen gelten (vgl. § 34 Abs. 1 WRG 1959).

Schongebiete dienen zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung und entsprechen Teile des Einzugsgebietes, in denen Maßnahmen, welche das Wasservorkommen gefährden können, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde angezeigt werden, einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind (vgl. § 34 Abs. 2 WRG 1959).

Wasserwirtschaftliche Regionalprogramme

Wasserwirtschaftliche Regionalprogramme setzen die Maßnahmenprogramme des NGP 2015 auf Landesebene um. Inhaltlich übernehmen diese die Möglichkeiten der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen, sodass sie Einschränkungen der Verleihung bestimmter Wasserbenutzungsrechte an einem oder mehreren Gewässern vorsehen können. Regionalprogramme enthalten weiters Sanierungsprogramme gem. § 33d WRG 1959 (welche zur Sanierung von Oberflächenwasserkörpern dienen, die nicht den Zielzustandsverordnungen nach § 30a WRG 1959 entsprechen) und Grundwassersanierungsprogramme gem. § 33f WRG 1959 sowie gem. der Grundwasserschwellenwertverordnung.

Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen

Mit Ablauf des 22. Dezembers 2012 trat § 54 WRG 1959, der den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Erlassung von wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen ermächtigte, außer Kraft. Gemäß § 145a Abs. 5 Z. 35 WRG 1959 gelten die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Rahmenverfügungen als Verordnung gemäß § 55g Abs. 1 Z. 1 WRG 1959 als wasserwirtschaftliche Regionalprogramme weiter.

2.2.2.2 Wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete im Projektgebiet

Im Untersuchungsraum sind keine **wasserrechtlichen Schutz- und Schongebiete** (gemäß WRG 1959) festgelegt. Das von den Anlagenstandorten nächstgelegene Schutzgebiet befindet sich rund 5 km entfernt. Dabei handelt es sich um das Wasserschutzgebiet „SCHUTZ WVA WG Dorna 654 HO“ in der Katastralgemeinde Dorna, Gemeinde Innfritz-Messern, nordöstlich des ggst. Windparks. Südwestlich des ggst. Windparks befindet sich das Wasserschutzgebiet „SCHUTZ SG Brunnenfeld Malerteich, WVA TÜPL Allentsteig“ in der Katastralgemeinde Allentsteig, Gemeinde Allentsteig (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2018).

Im Untersuchungsgebiet Wasser finden sich weder ausgewiesene Vorranggebiete eines **wasserwirtschaftlichen Regionalprogrammes** noch liegt dieses in einer **wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung** (vgl. RURALPLAN 2018J, Einlage 4.6.1; RURALPLAN 2018F, Einlage 4.6.2).

Es gilt festzuhalten, dass mit der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen sowie mit der Verlegung der externen Kabeltrasse keinerlei unmittelbare Gefährdung des Wasserdargebotes (in Quantität und Qualität) zu erwarten ist.

3 LANDESPLANUNG IM PROJEKTGEBIET

3.1 ÜBERÖRTLICHE RAUMORDNUNG

3.1.1 SEKTORALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM ÜBER DIE WINDKRAFTNUTZUNG

Im Zuge der 20. Novellierung des NÖ Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG 1976) wurde im Mai 2013 von der NÖ Landesregierung die Rechtsgrundlage für ein Sektorales Raumordnungsprogramm für die Nutzung von Windkraft geschaffen. Gem. § 20 Abs. 3b NÖ ROG 2014 soll dieses Raumordnungsprogramm neben den bereits festgelegten Abstandsregelungen auch die Interessen des Naturschutzes, die ökologische Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastuktur) sowie Erweiterungsmöglichkeiten der Windparks berücksichtigen.

Seit Mai 2014 ist die VERORDNUNG ÜBER EIN SEKTORALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM ÜBER DIE WINDKRAFTNUTZUNG IN NIEDERÖSTERREICH [NÖ SEKROP WINDKRAFT 2014]: StF. LGBl. 8001/1-0 rechtskräftig.

Beim NÖ SEKROP WINDKRAFT 2014 handelt es sich um eine Ausweisung von Zonen für das gesamte niederösterreichische Landesgebiet. Rund 2 % der Landesfläche gelten demnach als Zone gem. § 20 NÖ ROG 2014. Gem. NÖ ROG 2014 darf künftig eine Gwka-Widmung nur in diesen § 20-Zonen verordnet bzw. genehmigt werden.

Die Ermittlung der § 20-Zonen erfolgte mittels eines Abschichtungsprozesses. Dieser wird definiert als *„eine Methode, die durch Ausschluss all jener Gebiete, für die aus fachlicher Sicht ein hoher Raum- oder Verfahrenswiderstand in Bezug auf Windkraftanlagen gegeben ist, den Untersuchungsraum auf jene Zonen reduziert, in denen eine Windkraftnutzung potenziell möglich scheint“* (KNOLLCONSULT 2014, S. 9).

Folgende Ausschlusszonen wurden im Zuge dieses „Abschichtungsprozesses“ berücksichtigt:

- Ausschlusszonen gem. Mindestabstandsregelungen gem. § 19 Abs. 3a NÖ ROG 1976
- Naturräumliche Ausschlusszonen
- Weitere kumulierte Ausschlusszonen

Das geplante Windparkprojekt Wild kommt gemäß NÖ SEKROP WINDKRAFT 2014 in der definierten § 20-Zone WA 15 zu liegen.

Die nächstgelegene § 20-Zone WA 16 befindet sich rund 6,7 km östlich des ggst. Projektgebietes. Nordöstlich liegen etwas weiter entfernt die beiden § 20-Zonen WA 13 und WA 14. Im Westen befindet sich die § 20-Zone WA 08 in rund 8,5 km Entfernung. Im „Übersichtsplan – Sektorales Raumordnungsprogramm Windkraftnutzung“ (RURALPLAN 2018D, Einlage 4.2.2) sind die geplanten Anlagenstandorte verortet.

3.1.2 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

Das NÖ ROG 2014 befähigt die Landesregierung Regionale Raumordnungsprogramme zu verordnen. Für die Standortgemeinden Brunn an der Wild, Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen liegt kein niederösterreichisches Regionales Raumordnungsprogramm vor.

3.2 NATURSCHUTZ

Naturschutz fällt in Österreich, gemäß den Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 15) bezüglich Gesetzgebung und Vollziehung, in den Kompetenzbereich der Bundesländer.

In den folgenden Kapiteln werden zuerst die niederösterreichischen Schutzgebiete mitsamt den Nutzungsrestriktionen vorgestellt, ehe das Projektgebiet auf etwaige Schutzgebiete untersucht wird.

3.2.1 SCHUTZGEBIETE GEM. NÖ NATURSCHUTZGESETZ 2000

Im NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSCHG 2000) sind folgende wesentliche Schutzgebiete verankert:

Landschaftsschutzgebiete sind gem. § 8 Abs. 1 NÖ NSCHG 2000 Gebiete, die auf Grund einer hervorragenden landschaftlichen Schönheit oder Eigenart, ihrer charakteristischen Kulturlandschaft oder auf Grund ihrer Erholungsbedeutung für die Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr verordnet werden.

In Landschaftsschutzgebieten gelten mehr Bewilligungspflichten sowie strengere Bewilligungsvoraussetzungen. So werden Vorhaben nicht bewilligt, wenn diese das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder den Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachhaltig beeinträchtigen und diese Beeinträchtigungen auch durch Vorschreibungen von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden können.

Natura 2000 Gebiete (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und Vogelschutzgebiete) werden in Niederösterreich als **Europaschutzgebiete** verordnet. § 10 des NÖ NSCHG 2000 regelt, dass Projekte, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, einer Bewilligung der Behörde bedürfen. Der positive bzw. negative Bewilligungsbescheid beruht dabei auf der Prüfung des Projektes auf die Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen (Naturverträglichkeitsprüfung).

Verordnete **Naturschutzgebiete** sind gem. § 11 Abs. 1 NÖ NSCHG 2000 Gebiete im Grünland, welche sich durch ihre Ursprünglichkeit oder durch naturschutzfachlich besonders bedeutsame Entwicklungsprozesse auszeichnen, seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten beherbergen oder in denen ein gehäuftes Vorkommen seltener oder wissenschaftlich interessanter Mineralien oder Fossilien oder erdgeschichtlich interessante Erscheinungen vorhanden sind.

Für Naturschutzgebiete besteht ein strenges Eingriffsverbot, das jeden Eingriff in das Pflanzenkleid oder Tierleben und jede Änderung bestehender Boden- oder Felsbildungen verbietet.

Naturdenkmäler sind gem. § 12 Abs. 1 NÖ NSCHG 2000 Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben. Solche Naturgebilde können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Dies sind daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien.

Gem. § 12 Abs. 3 NÖ NSCHG 2000 dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Dieses Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

3.2.2 NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTLEGUNGEN IM PROJEKTGEBIET

Abbildung 6 zeigt die geplanten Anlagenstandorte des Windparks, den 10 km Puffer um die Anlagenstandorte sowie die benachbarten naturschutzrechtlichen Schutzgebiete.

Im Umkreis von 5 km um die geplanten Anlagenstandorte findet man folgende flächige, naturschutzrechtliche Festlegungen:

- Europaschutzgebiet Natura 2000 Vogelschutzgebiet - „Truppenübungsplatz Allentsteig“
- Naturdenkmal „Streu und Feuchtwiesen“
- Naturdenkmal „Ellendser Moor“

Im Umkreis von 5 km – 10 km findet man weitere flächige, naturschutzrechtliche Festlegungen:

- Europaschutzgebiet Natura 2000 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - „Kamp- und Kremstal“
- Europaschutzgebiet Natura 2000 Vogelschutzgebiet - „Kamp- und Kremstal“
- Landschaftsschutzgebiet „Kamptal“
- Landschaftsschutzgebiet „Dietmanns“
- Naturdenkmäler

In diesem Zusammenhang wird auf den „UVE-Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ (BIOME 2018, Einlage 4.4.1) verwiesen.

4 ÖRTLICHE RAUMORDNUNG

4.1 RELEVANTE RAUMORDNUNGSFACHLICHE VORGABEN GEM. NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014

Die Fundamente von Windkraftanlagen mit einer Leistung > 20 kW dürfen nur auf jenen Flächen errichtet werden, welche im Flächenwidmungsplan als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet sind.

Gemäß NÖ ROG 2014 ist die Ausweisung der Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“ jedoch nur bei Erfüllung bestimmter Kriterien zulässig. Diese Kriterien betreffen Mindestabstände der Windkraftanlagen zu bestimmten Widmungsarten sowie den Nachweis der Standorteignung hinsichtlich der vorhandenen mittleren Winddichte (vgl. § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014).

4.1.1 MITTLERE LEISTUNGSDICHTE GEM. NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014

Die im NÖ ROG 2014 geforderte mittlere Leistungsdichte von 220 Watt/m² in 130 m Höhe über Grund (gem. § 20 Abs. 3a Z. 1 NÖ ROG 2014) wurde im Zuge des Widmungsverfahrens am geplanten Standort nachgewiesen. Das vertiefende Gutachten (vgl. ENAIRGY 2018, Einlage 3.4.1) über die vorherrschenden meteorologischen Bedingungen bestätigt die guten meteorologischen Voraussetzungen hinsichtlich der Windleistungsdichte. Demnach wird in 166 m Höhe über Grund eine Leistungsdichte von etwa 329 W/m² erreicht (vgl. ENAIRGY 2018, S. 56, Einlage 3.4.1).

4.1.2 MINDESTABSTÄNDE GEM. NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014

Die in der Folge dargestellten Mindestabstände gemäß § 20 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 2014 wurden im Zuge des Widmungsverfahrens berücksichtigt und eingehalten.

- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland (BA, BW, BK, BO) und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch.
- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen.
- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland, welches nicht in der Standortgemeinde liegt. [...] Mit der Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) kann der Mindestabstand von 2.000 m auf bis zu 1.200 m reduziert werden.

Der „Übersichtsplan – Siedlungsräume“ (RURALPLAN 2018E, Einlage 2.2.1) zeigt die Lage der nächstgelegenen Siedlungsränder und die Abstände zu den geplanten Windkraftanlagen.

In der Plandarstellung „Übersichtsplan – Flächenwidmungspläne der Standortgemeinden“ (RURALPLAN 2018C, Einlage 4.2.3) sind sämtliche Flächenwidmungspläne dargestellt.

4.1.3 RÄUMLICHE KONZENTRATION VON WINDKRAFTANLAGEN GEM. NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014

§ 20 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 2014 regelt nicht nur die einzuhaltenden Mindestabstände, sondern hält auch zu einer größtmöglichen räumlichen Konzentration von Windkraftanlagen an:

„Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden“ (§ 20 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 2014).

Im Projektgebiet (Umkreis von 5 km um die geplanten Anlagenstandorte) befinden sich keine benachbarten Windparks. Im Umkreis von 10 km um die ggst. Windkraftanlagen kommt der bestehende Windpark Japons bzw. das zugehörige genehmigte Repowering-Projekt zu liegen.

Diese sind in Abbildung 7 sowie im Übersichtsplan (RURALPLAN 2018D, Einlage 4.2.2) dargestellt.

WP Japons (wird abgebaut)

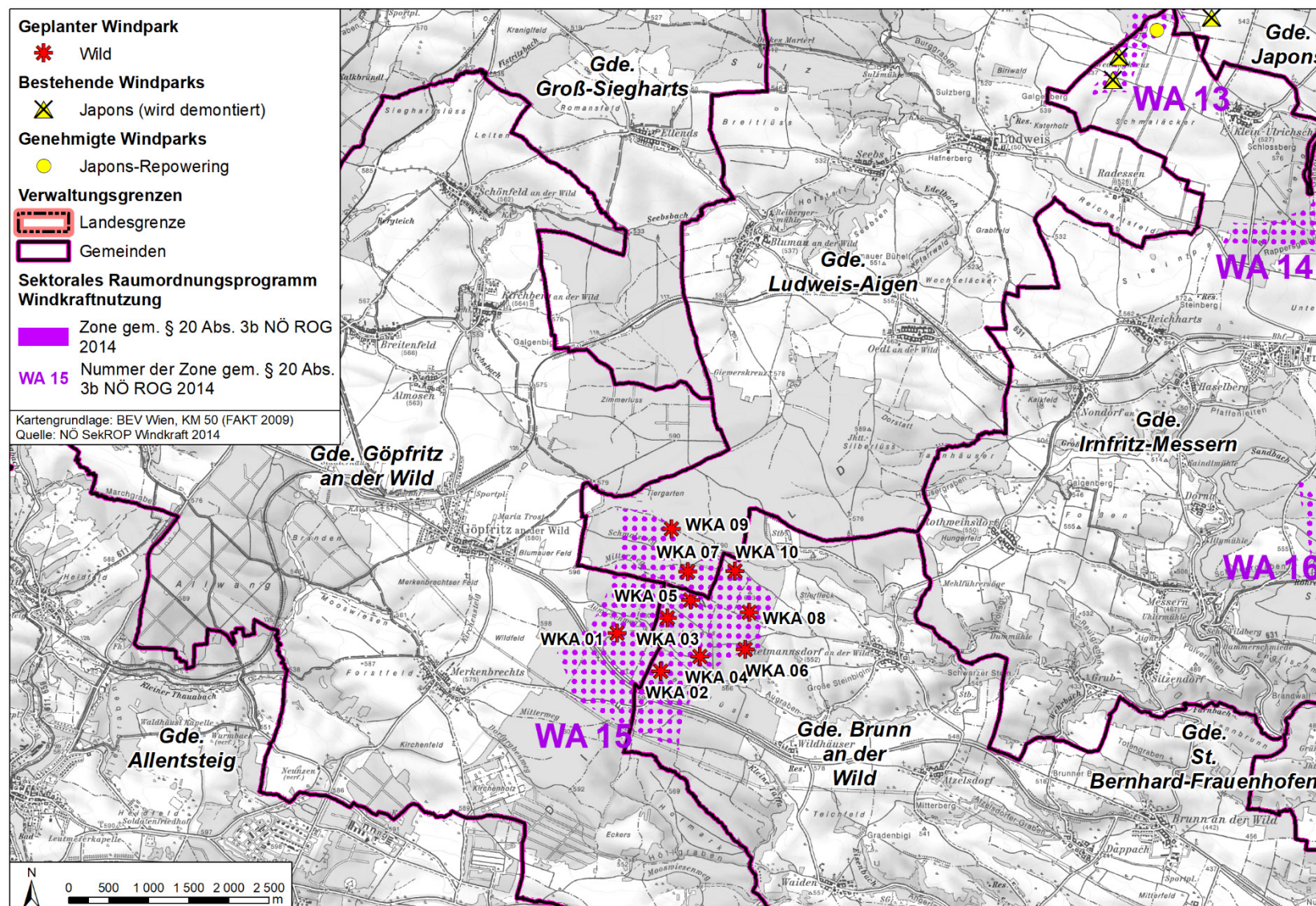
Anlagen 7 x DeWind D8

WP Japons – Repowering (genehmigt)

Anlagen 4 x Vestas V126

Durch die Anlagenzahl von 10 Windkraftanlagen entspricht das geplante Windparkprojekt diesem Konzentrationsprinzip gem. § 20 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 2014.

Abbildung 7: NÖ SEKROP WINDKRAFT 2014 und geplante Anlagenstandorte in Zone WA 15



4.1.4 DAUERSCHALLPEGEL GEM. VERORDNUNG DER NÖ LANDESREGIERUNG 8000/4-0

Die VERORDNUNG ÜBER DIE BESTIMMUNG DES ÄQUIVALENTEN DAUERSCHALLPEGELS BEI BAULANDWIDMUNGEN [NÖ ÄQUIV. DAUERSCHALLPEGEL BAULAND 1998]: StF. LGBl. 8000/4-0 der Niederösterreichischen Landesregierung beinhaltet Grenzwerte der äquivalenten Dauerschallpegel, die bei der Neufestlegung der Widmungsart Bauland in der jeweiligen Nutzungsart zu berücksichtigen sind. Dabei werden in § 2 NÖ ÄQUIV. DAUERSCHALLPEGEL BAULAND 1998 folgende Immissionswerte vorgegeben:

- 55dB(A) bei Tag / 45 db (A) bei Nacht für Wohngebiet (gem. § 16 Abs. 1 Z. 1 NÖ ROG 2014), Agrargebiet (ge. § 16 Abs. 1 Z. 5 NÖ ROG 2014) und Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen (gem. § 16 Abs. 1 Z. 7 NÖ ROG 2014)
- 60dB(A) bei Tag / 50 db(A) bei Nacht für Kerngebiet (gem. § 16 Abs. 1 Z. 2 NÖ ROG 2014)

Diese Verordnung hat zwar für die Errichtung von Windkraftanlagen keine unmittelbare Bedeutung, jedoch werden bei schalltechnischen Gutachten hinsichtlich der Lärmbelästigung (insbesondere während der Bauphase) die verordneten Maximalimmissionswerte häufig als Anhaltspunkte für die zu erwartenden Beeinträchtigungen herangezogen.

Das im Zuge der UVP erstellte „Schalltechnische Gutachten über die Schallimmissionen von geplanten Windkraftanlagen“ (DI WURZINGER ZT 2018, Einlage 3.4.6) bestätigt, dass die erwartenden Schallpegel des geplanten Windparks Wild unter dem Planungsrichtwert gem. ÖNORM S 5021 (ÖNORM, S 5021:2017-04-15 - Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und -ordnung) liegen werden.

4.2 ÖRTLICHE RAUMORDNUNGSPROGRAMME DER STANDORTGEMEINDEN

4.2.1 ÖRTLICHE ENTWICKLUNGSKONZEPTE

Für alle drei Standortgemeinden (Brunn an der Wild, Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen) existiert ein örtliches Entwicklungskonzept. Im Zuge der Änderungsverfahren zur Flächenwidmung in den Standortgemeinden wurde die Übereinstimmung der Widmungsänderungen mit den Zielsetzungen der Gemeinden für die künftige Entwicklung der Gemeindegebiete geprüft. Die Aussagen in den ergänzenden Erläuterungen zu den Auflageunterlagen ergaben dahingehend keine Widersprüche zu den Widmungsänderungen (vgl. DI PORSCH ZT 2017C; DI PORSCH ZT 2017A; DI PORSCH ZT 2017B).

4.2.2 STATUS DER WIDMUNGSVERFAHREN

4.2.2.1 Strategische Umweltprüfung

Gem. NÖ ROG 2014 müssen die Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme geprüft werden. Dies erfolgte im Zuge einer strategischen Umweltprüfung. Im Zuge der öffentlichen Auflage der Änderung der örtlichen Raumordnungsprogramme wurde somit auch ein Umweltbericht (RURALPLAN 2017, Einlage 3.2.16) im Sinne der SUP-RICHTLINIE 2001/42/EG 2001 erstellt und den Auflageunterlagen beigelegt.

4.2.2.2 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage der Unterlagen zur Änderung der örtlichen Raumordnungsprogramme fand in allen dreien Standortgemeinden (Brunn an der Wild, Göpfritz an der Wild und Ludweis-Aigen) von 30.06.2017 bis 11.08.2017 statt.

Die Auflageunterlagen der Gemeinde Brunn an der Wild sind dem UVP-Einreichoperat (DIPL. ING. PORSCH ZT GMBH 2017A, Einlage 3.2.4; DIPL. ING. PORSCH ZT GMBH 2017D, Einlage 3.2.5) beigelegt.

Die Auflageunterlagen der Marktgemeinde Göpfritz an der Wild sind dem UVP-Einreichoperat (DIPL. ING. PORSCH ZT GMBH 2017B, Einlage 3.2.9; DIPL. ING. PORSCH ZT GMBH 2017E, Einlage 3.2.10) beigelegt.

Die Auflageunterlagen der Marktgemeinde Ludweis-Aigen sind dem UVP-Einreichoperat (DIPL. ING. PORSCH ZT GMBH 2017C, Einlage 3.2.14; DIPL. ING. PORSCH ZT GMBH 2017F, Einlage 3.2.15) beigelegt.

4.2.2.3 Gemeinderatsbeschluss

Gemeinde Brunn an der Wild

Der Gemeinderatsbeschluss zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde Brunn an der Wild wurde am 21.03.2018 gefasst.

Unter Berücksichtigung des NÖ ROG 2014 (§ 24 Abs. 6 und 9 sowie § 25 Abs. 4) wurde mit der Verordnung des Gemeinderates (GEMEINDE BRUNN AN DER WILD 2018, Einlage 3.2.3) das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) zur Errichtung des geplanten Windparks abgeändert.

Die Plandarstellungen zum Auflageentwurf (DIPL. ING. PORSCH ZT GMBH 2017A, Einlage 3.2.4) sind dem UVP-Einreichoperat beigelegt.

Marktgemeinde Göpfritz an der Wild

Der Gemeinderatsbeschluss zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Göpfritz an der Wild wurde am 28.02.2018 gefasst.

Unter Berücksichtigung des NÖ ROG 2014 (§ 24 Abs. 6 und 9 sowie § 25 Abs. 4) wurde mit der Verordnung des Gemeinderates (MARKTGEMEINDE GÖPFRTZ AN DER WILD 2018, Einlage 3.2.8) das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) zur Errichtung des geplanten Windparks abgeändert.

Die Plandarstellung zum Auflageentwurf (DIPL. ING. PORSCH ZT GMBH 2017B, Einlage 3.2.9) sind dem UVP-Einreichoperat beigelegt.

Marktgemeinde Ludweis-Aigen

Der Gemeinderatsbeschluss zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Ludweis-Aigen wurde am 04.06.2018 gefasst.

Unter Berücksichtigung des NÖ ROG 2014 (§ 24 Abs. 6 und 9 sowie § 25 Abs. 4) wurde mit der Verordnung des Gemeinderates (MARKTGEMEINDE LUDWEIS-AIGEN 2018, Einlage 3.2.13) das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) zur Errichtung des geplanten Windparks abgeändert.

Die Plandarstellungen zum Auflageentwurf (DIPL. ING. PORSCH ZT GMBH 2017c, Einlage 3.2.14) sind dem UVP-Einreichoperat beigelegt.

4.2.2.4 Genehmigung der NÖ Landesregierung

Die Verordnungen zur Abänderung der örtlichen Raumordnungsprogramme wurden von der NÖ Landesregierung per Bescheid genehmigt:

- Brunn an der Wild (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG RAUMORDNUNG, UMWELT UND VERKEHR 2018A, RU1-R-70/037/2017, Einlage 3.2.2)
- Marktgemeinde Göpfritz an der Wild (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG RAUMORDNUNG, UMWELT UND VERKEHR 2018A, RU1-R-166/029/2017, Einlage 3.2.7)
- Marktgemeinde Ludweis-Aigen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG RAUMORDNUNG, UMWELT UND VERKEHR 2018A, RU1-R-355/021/2017, Einlage 3.2.12)

Die Prüfung der Kundmachungen durch die NÖ Landesregierung, in der die Gesetzmäßigkeit dieser Kundmachungen festgestellt wurde, erfolgte bereits für alle drei Standortgemeinden:

- Brunn an der Wild (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG RAUMORDNUNG, UMWELT UND VERKEHR 2018B, RU1-R-70/037/2017, Einlage 3.2.1)
- Marktgemeinde Göpfritz an der Wild (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG RAUMORDNUNG, UMWELT UND VERKEHR 2018B, RU1-R-166/029/2017, Einlage 3.2.6)
- Marktgemeinde Ludweis-Aigen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG RAUMORDNUNG, UMWELT UND VERKEHR 2018B, RU1-R-355/021/2017, Einlage 3.2.11)

Nach gesetzmäßiger Kundmachung dieser Verordnungen erlangten die Verordnungen und somit die Gwka-Widmungsflächen Rechtskraft.

5 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DES KLIMAWANDELS

In der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind Klimawandelaspekte verstärkt zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere Risiken klimawandelbedingter Unfälle oder Katastrophen, Klimaschutzaspekte und anpassungsrelevante Auswirkungen des ggst. Projektes (vgl. UBA 2018, S. 4).

Die nachfolgende Beurteilung basiert auf den „Grundlagen der Berücksichtigung des Klimawandels in UVP und SUP“ (UBA 2018) gemäß der UVP-Änderungsrichtlinie (RICHTLINIE 2014/52/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 16. APRIL 2014 ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 2011/92/EU ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG BEI BESTIMMTEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN PROJEKTEN [UVP-ÄNDERUNGSRICHTLINIE (UVPRL 2014/52/EU)]).

Tabelle 6: mögliche Auswirkungen klimabezogener Extremereignisse auf das ggst. Projekt

klimabezogene Extremereignisse	mögliche Auswirkungen	Verweis
Hitzebelastung / Trockenheit	Überhitzung der Anlage	Betriebsbereich der Anlage definiert in „Allgemeine Beschreibung 4-MW-Plattform“ (VESTAS 2017, Einlage 3.6.1, Kapitel 10.1)
	erhöhtes Brandrisiko	Brandschutzkonzept und Anlagensicherheit definiert in „Technische Beschreibung des Vorhabens (RURALPLAN 2018B, Einlage 2.1.1, Kapitel 2.2.2 und 2.2.3)
Starkwindereignisse	Beeinträchtigung der Standfestigkeit der WKA (Schäden durch Komponentenversagen oder Anlagenbruch)	Standssicherheit siehe „Technische Beschreibung des Vorhabens (RURALPLAN 2018B, Einlage 2.1.1, Kapitel 2.2.3)
Starkregen	Beeinträchtigung der Standfestigkeit der WKA (Fundamente)	Standssicherheit siehe „Technische Beschreibung des Vorhabens (RURALPLAN 2018B, Einlage 2.1.1, Kapitel 2.2.3)
Hochwasser	Beeinträchtigung der Standfestigkeit der WKA (Fundamente) Funktionsstörung (Wassereintritt in die Anlage)	Lage weit außerhalb relevanter Hochwasserabflussbereiche siehe „UVE-Fachbeitrag Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik“ (RURALPLAN 2018J, Einlage 4.6.1, Kapitel 2.5)
Wassermangel, Niedrigwasser	keine Auswirkungen	kein Wasserbedarf für ggst. Projekt oder Einleiten von Abwasser erforderlich
Georisiken	Beeinträchtigung der Standfestigkeit der WKA (Fundamente)	Auslegungswerte und Standssicherheit siehe „Technische Beschreibung des Vorhabens (RURALPLAN 2018B, Einlage 2.1.1, Kapitel 2.2.3)

Das langfristige EU-Ziel die Treibhausgasemissionen zu mindern, wurde in der österreichischen Klima- und Energiestrategie „mission 2030“ konkretisiert. Dies bedeutet für Österreich eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 36 % gegenüber dem Jahr 2005 (siehe Kapitel 1.1.2.1, vgl. BMNT & BMVIT 2018, S. 7). Das ggst. Vorhaben trägt wesentlich zur Erreichung dieses Zieles bei.

Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme des ggst. Projektes werden zum Großteil forstwirtschaftlich genutzte Flächen verwendet. Daher sind Rodungen für den Bau der geplanten Anlagen erforderlich, welche vorübergehend (bis zur Wieder- und Ersatzaufforstung) durch die Beeinträchtigung des Ökosystems Wald zu einer geringeren Aufnahme von Treibhausgasen führen.

Der Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen ab Inbetriebnahme der Windkraftanlagen überwiegt jedoch bei Weitem dieser vorübergehenden Einschränkung der Aufnahme von Treibhausgasen durch die Vegetation.

6 ZUSAMMENFASSUNG – GRUNDLAGEN DER STANDORTWAHL

Hinsichtlich der Planungsabsichten der verschiedenen Ebenen Bund, Land und Gemeinden sind keine unmittelbaren und künftigen Planungskonflikte durch das gegenständliche Windparkprojekt erkennbar.

Örtliche Raumordnung: Die für die Windkraftanlagen erforderlichen Änderungen der Flächenwidmungspläne wurden am 21.03.2018 vom Gemeinderat der Gemeinde Brunn an der Wild, am 28.02.2018 vom Gemeinderat der Marktgemeinde Göpfritz an der Wild sowie am 04.06.2018 vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ludweis-Aigen beschlossen. Die Prüfung der Kundmachungen aller drei Standortgemeinden durch das Amt der NÖ Landesregierung ist bereits erfolgt. Sowohl die erforderliche Windleistungsdichte als auch die Abstände zu den relevanten Widmungsarten gemäß NÖ ROG 2014 wurden berücksichtigt. Die ggst. Gwka-Widmungsflächen sind somit rechtskräftig.

Überörtliche Raumordnung: Das ggst. Windparkprojekt liegt gem. Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in der § 20-Zone WA 15.

Forstrecht: Bei den Anlagenstandorten handelt es sich um Waldstandorte. Dies widerspricht jedoch nicht den forstrechtlichen Festlegungen im Projektgebiet. Für den Bau der geplanten Anlagen sind Rodungen erforderlich, welche nach Fertigstellung zum Großteil wieder aufgeforstet bzw. der Sukzession überlassen werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Fachbeitrag „Waldökologie und Forstwirtschaft“ (STEINWENDER & PARTNER 2018C, Einlage 4.4.3) verwiesen.

Wasserrecht: Die ggst. Anlagenstandorte betreffen keine wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete gem. WRG 1959. Gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 (BML-FUW 2017) kommt im Untersuchungsgebiet Wasser lediglich der „Farnbach“ vor. In diesem Zusammenhang wird auf den „UVE-Fachbeitrag Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik“ (RURALPLAN 2018J, Einlage 4.6.1) verwiesen.

Naturschutz: Von dem ggst. Windparkprojekt sind im Nahbereich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete betroffen. Im Umkreis von 5 km um die geplanten Anlagenstandorte befinden sich das Europaschutzgebiet Natura 2000 Vogelschutzgebiet - „Truppenübungsplatz Allentsteig“ sowie die beiden Naturdenkmäler „Streu und Feuchtwiesen“ und „Ellendser Moor“. In diesem Zusammenhang wird auf den „UVE-Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ (BIOME 2018, Einlage 4.4.1) verwiesen.

Denkmalschutz: Die archäologische Prospektion (ARDIG 2017, Einlage 3.4.9) empfiehlt eine archäologische Präsenz für die Standortflächen und Bodeneingriffe des Bauvorhabens, da im Rahmen der Vororterhebung der vorhandene Bewuchs der Flächen nur bedingt systematische Begehungen mit Fundaufsammlungen erlaubte und somit das Vorhandensein möglicher archäologisch relevanter Befunde nicht auszuschließen ist. In diesem Zusammenhang wird auf den „UVE-Fachbeitrag – Sach- und Kulturgüter“ (RURALPLAN 2018I, Einlage 4.9.1) verwiesen.

Abstände zu Einbauten: Die einzuhaltenden Abstände zu Einbauten wurden in der Planung berücksichtigt und erfüllt. Die Stellungnahmen der Einbautenträger finden sich in Einlage 3.5.

Landschaftsbild: Insgesamt wird die Erheblichkeit des Eingriffes in das optisch-visuelle Erscheinungsbild des Untersuchungsraumes als gering (Nah- und Fernwirkzone) bis mittel (Mittelwirkzone) eingestuft. Siehe dazu den „UVE-Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft“ (RURALPLAN 2018H, Einlage 4.8.1).

Klimaschutz: Es kann, um nur einen einzigen klimarelevanten Luftschadstoff zu nennen, durch die erwartete Erzeugung von ca. 123,17 GWh/Jahr eine jährliche CO₂-Einsparung von etwa 70.453 Tonnen im Vergleich zu kalorischen Kraftwerken, erwartet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den „UVE-Fachbeitrag Luft (einschl. Klima- und Energiekonzept)“ (RURALPLAN 2018G, Einlage 4.7.1) verwiesen.

Volks- und Regionalwirtschaft: Auf Grund der Planung, der Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen des Windparks Wild ist eine deutliche regionale Wertschöpfung zu erwarten, da hauptsächlich regionale bis nationale Bau- und Fachfirmen beschäftigt werden und die österreichische Zulieferindustrie am Anlagenbau partizipiert.

7 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

ALLGEMEINE LITERATUR

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2011): NÖ Energiefahrplan 2030. St. Pölten.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2014): Niederösterreichisches Klima- und Energieprogramm 2020. St. Pölten.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2015): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2016): Niederösterreichischer Jahres-Umwelt-Energie-Klimabericht 2015. St. Pölten.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2018): NÖ Atlas. Wasserrecht - URL: <http://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/> [Stand: 02.11.2018].

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT LF4 (2005): Waldentwicklungsplan - Teilplan, über den Bereich der politischen Bezirke Horn und Hollabrunn. St. Pölten.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT LF4 (2009): Waldentwicklungsplan - Teilplan, über den Bereich der politischen Bezirke Waidhofen/Thaya und Gmünd: Revision 1. St. Pölten.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT LF4 (2012): Waldentwicklungsplan - Teilplan, über den Bereich des politischen Bezirkes Zwettl: Revision 2. St. Pölten.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG RAUMORDNUNG, UMWELT UND VERKEHR (2018A): Bescheid zur Flächenwidmung: Gemeinde Brunn an der Wild - Genehmigung der 7. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms, RU1-R-70/037/2017 erstellt von Simlinger, K.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG RAUMORDNUNG, UMWELT UND VERKEHR (2018A): Bescheid zur Flächenwidmung: Marktgemeinde Göpfritz an der Wild - Genehmigung der 1. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms, RU1-R-166/029/2017 erstellt von Simlinger, K.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG RAUMORDNUNG, UMWELT UND VERKEHR (2018A): Bescheid zur Flächenwidmung: Marktgemeinde Ludweis-Aigen - Genehmigung der 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms, RU1-R-355/021/2017 erstellt von Simlinger, K.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG RAUMORDNUNG, UMWELT UND VERKEHR (2018B): Prüfung der Kundmachung: Marktgemeinde Ludweis-Aigen - Prüfung der Kundmachung der 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms, RU1-R-355/021/2017 erstellt von Simlinger, K.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG RAUMORDNUNG, UMWELT UND VERKEHR (2018B): Prüfung der Kundmachung: Marktgemeinde Göpfritz an der Wild - Prüfung der Kundmachung der 1. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms, RU1-R-166/029/2017 erstellt von Simlinger, K.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG RAUMORDNUNG, UMWELT UND VERKEHR (2018B): Prüfung der Kundmachung: Gemeinde Brunn an der Wild - Prüfung der Kundmachung der 7. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms, RU1-R-70/037/2017 erstellt von Simlinger, K.

ARCHÄOLOGISCHER DIENST GESMBH [ARDIG] (2017): Archäologische Prospektion Windpark Wild, Bericht, 10064.17.01. St. Pölten.

AUSTRIAN PANEL ON CLIMATE CHANGE [APCC] (2014): Österreichischer Sachstandsbericht Klimawandel 2014 (AAR14). Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften. Wien.

BIOME - TECHNISCHES BÜRO FÜR BIOLOGIE UND ÖKOLOGIE [BIOME] (2018): UVE-Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume. Gerasdorf bei Wien.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT [BML-FUW] (2012): Waldentwicklungsplan, Richtlinie über Inhalt und Ausgestaltung. Wien.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT [BML-FUW] (2017): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 [NGP 2015]. Wien.

BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS [BMNT]& BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE [BMVIT] (2018): mission 2030, Die österreichische Klima- und Energiestrategie. Wien.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE [BMVIT] (2011): Wirtschaftsfaktor Windenergie, Arbeitsplätze – Wertschöpfung in Österreich. Wien.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE [BMVIT] (2016): Innovative Energietechnologien in Österreich Marktentwicklung 2015, Berichte aus Energie- und Umweltforschung 6/2016. Wien.

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, FAMILIE UND JUGEND [BMWFJ] (2010A): Energiestrategie Österreich. Wien.

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, FAMILIE UND JUGEND [BMWFJ] (2010B): Nationaler Aktionsplan 2010 für erneuerbare Energie für Österreich (NREAP-AT), gemäß der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Wien.

DI PORSCH ZT (2017A): Ergänzende Erläuterung, zur 1. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Göpfritz an der Wild. Gmünd.

DI PORSCH ZT (2017B): Ergänzende Erläuterung, zur 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Ludweis-Aigen. Gmünd.

DI PORSCH ZT (2017C): Ergänzende Erläuterung, zur 7. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde Brunn an der Wild. Gmünd.

DI WURZINGER ZT (2018): Schalltechnische Untersuchung über die Schallimmissionen der Windkraftanlagen, Windpark Wild, GZZT047. Ebreichsdorf.

DIPL. ING. PORSCH ZT GMBH (2017A): Flächenwidmungsplan - Gemeinde Brunn an der Wild, 7. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes: Auflage vom 30.06.2017 bis 11.08.2017. Gmünd.

DIPL. ING. PORSCH ZT GMBH (2017B): Flächenwidmungsplan - Marktgemeinde Göpfritz an der Wild, 1 Änderung - Auflage (30.06.2017 - 11.08.2017). Gmünd.

DIPL. ING. PORSCH ZT GMBH (2017C): Flächenwidmungsplan - Marktgemeinde Ludweis-Aigen, 14. Änderung - Auflage (30.06.2017 - 11.08.2017). Gmünd.

DIPL. ING. PORSCH ZT GMBH (2017D): Gemeinde Brunn an der Wild, 7. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes: Erläuterung zu der geplanten Änderung. Gmünd.

DIPL. ING. PORSCH ZT GMBH (2017E): Marktgemeinde Göpfritz an der Wild, 1. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2016: Erläuterung zu der geplanten Änderung. Gmünd.

DIPL. ING. PORSCH ZT GMBH (2017F): Marktgemeinde Ludweis-Aigen, 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes: Erläuterung zu der geplanten Änderung. Gmünd.

ENAIRGY WINDENERGIE GMBH [ENAIRGY] (2018): Meteorologisches Gutachten - Windpark Wild, WP BRW-MET-04. Pöllau.

ENERGIE- UND UMWELTAGENTUR NÖ [ENU] (2017): Windenergie. Zahlen & Fakten - URL: <https://www.enu.at/windenergie> [Stand: 30.10.2018].

ENERGIEWERKSTATT CONSULTING GMBH [EWS] (2014): Das realisierbare Windpotential Österreichs für 2020 und 2030, Follow-Up Studie zum Projekt „Windatlas und Windpotentialstudie Österreich“. Friedburg.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2010): Europa 2020, Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Brüssel.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2013): Grünbuch, Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030. Brüssel.

EUROSTAT (2018): Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch - URL: https://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&plugin=1&language=de&pcode=t2020_31 [Stand: 17.08.2018].

GEMEINDE BRUNN AN DER WILD (2018): Verordnung: Kundmachung - Verordnung erstellt von **GEMEINDE BRUNN AN DER WILD**.

INTERESSENSGEMEINSCHAFT WINDKRAFT ÖSTERREICH [IG WINDKRAFT ÖSTERREICH] (2017): Windkraft in Österreich - Jahresanfangspressekonferenz 11. Jänner 2017 - URL: <https://www.igwindkraft.at/mmedia/download/2017.01.11/1484124240103210.pdf> [Stand: 15.05.2017].

INTERESSENSGEMEINSCHAFT WINDKRAFT ÖSTERREICH [IG WINDKRAFT ÖSTERREICH] (2018): Windfakten - URL: <https://windfakten.at/> [Stand: 30.10.2018].

KNOLLCONSULT (2014): Umweltbericht zum NÖ SekROP Windkraftnutzung, Ergänzte Fassung basierend auf der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ, LGBl. 8001/1-0. Wien.

MARKTGEMEINDE GÖPFRTZ AN DER WILD (2018): Verordnung: Kundmachung - Verordnung erstellt von **MARKTGEMEINDE GÖPFRTZ AN DER WILD**.

MARKTGEMEINDE LUDWEIS-AIGEN (2018): Verordnung: Kundmachung - Verordnung erstellt von **MARKTGEMEINDE LUDWEIS-AIGEN**.

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ [ÖROK] (2002): Wald. Anteil der Waldfläche an der Gesamtfläche in Prozent (Waldbestand 2002) - URL: <http://www.oerok-atlas.at> [Stand: 31.10.2018].

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ [ÖROK] (2011): Österreichisches Raumentwicklungskonzept.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH [RURALPLAN] (2017): Strategische Umweltprüfung. Windpark Wild. Umweltbericht. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH [RURALPLAN] (2018A): Koordinaten und Absolut Höhen - WP Wild. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH [RURALPLAN] (2018B): Technische Beschreibung des Vorhabens. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH [RURALPLAN] (2018C): Übersichtsplan - Flächenwidmungspläne der Standortgemeinden. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH [RURALPLAN] (2018D): Übersichtsplan - Sektorales Raumordnungsprogramm Windkraftnutzung. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH [RURALPLAN] (2018E): Übersichtsplan - Siedlungsräume. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH [RURALPLAN] (2018F): Übersichtsplan - Wasserrechte. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH [RURALPLAN] (2018G): UVE-Fachbeitrag Luft und Klima (einschl. Klima- und Energiekonzept). Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH [RURALPLAN] (2018H): UVE-Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH [RURALPLAN] (2018I): UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter. Poysdorf.

RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH [RURALPLAN] (2018J): UVE-Fachbeitrag Wasser, Geohydrologie und Abwassertechnik. Poysdorf.

STAGL, S. et al. (2014): Transformationspfade, in: Austrian Panel on Climate Change [APCC] (Hrsg.): Österreichischer Sachstandsbericht Klimawandel 2014 (AAR14). Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften. Wien. S. 1025–1076.

STATISTIK AUSTRIA (2018): Ein Blick auf die Gemeinde. Bevölkerung am 1.1.2018 nach Gemeinden - URL: <http://www.statistik.at/blickgem/> [Stand: 17.05.2018].

STEINWENDER & PARTNER CONSULTING & ENGINEERING GESELLSCHAFT M.B.H. [STEINWENDER & PARTNER] (2018A): Detailpläne - Rodungsflächen. Baden.

STEINWENDER & PARTNER CONSULTING & ENGINEERING GESELLSCHAFT M.B.H. [STEINWENDER & PARTNER] (2018B): Übersichtsplan - Rodungsflächen. Baden.

STEINWENDER & PARTNER CONSULTING & ENGINEERING GESELLSCHAFT M.B.H. [STEINWENDER & PARTNER] (2018C): UVE-Fachbeitrag Waldökologie und Forstwirtschaft. Baden.

UMWELTBUNDESAMT GMBH [UBA] (2018): Grundlagen der Berücksichtigung des Klimawandels in UVP und SUP, Forschungskennzahl 3713 48 105, UBA-FB 002554/ANH,2. Freiburg.

VESTAS WIND SYSTEMS A/S [VESTAS] (2017): Allgemeine Beschreibung 4-MW-Plattform, 0067-7797_V00. Aarhus.

GESETZE UND VERORDNUNGEN

ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS- UND –ORGANISATIONSGESETZ 2010 [ELWOG 2010]: StF. BGBl. I Nr. 110/2010, i.d.F. BGBl. I Nr. 174/2013.

FORSTGESETZ 1975 [FORSTG 1975]: StF. BGBl. Nr. 440-1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2016.

NATIONALE GEWÄSSERBEWIRTSCHAFTUNGSPLAN VERORDNUNG 2015 [NGPV 2015]: StF. BGBl. II Nr. 103/2010.

NÖ ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ 2005 [NÖ ELWG 2005]: StF. LGBl. 7800-0, i.d.F. LGBl. Nr. 94/2015.

NÖ NATURSCHUTZGESETZ 2000 [NÖ NSCHG 2000]: StF. LGBl. Nr. 5500-0, i.d.F. LGBl. Nr. 12/2018.

NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014 [NÖ ROG 2014]: StF. LGBl. Nr. 3/2015, i.d.F. LGBl. Nr. 65/2017.

ÖKOSTROMGESETZ 2012 [ÖSG 2012]: StF. BGBl. I Nr. 75/2011, i.d.F. BGBl. I Nr. 11/2012.

VERORDNUNG ÜBER DIE BESTIMMUNG DES ÄQUIVALENTEN DAUERSCHALLPEGELS BEI BAULANDWIDMUNGEN [NÖ ÄQUIV. DAUERSCHALLPEGEL BAULAND 1998]: StF. LGBl. 8000/4-0.

VERORDNUNG ÜBER EIN SEKTORALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM ÜBER DIE WINDKRAFTNUTZUNG IN NIEDERÖSTERREICH [NÖ SEKROP WINDKRAFT 2014]: StF. LGBl. 8001/1-0.

WASSERRECHTSGESETZ 1959 [WRG 1959]: StF. BGBl. Nr. 215/1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 44/2018.

NORMEN UND RICHTLINIEN

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2004): Landesentwicklungskonzept für Niederösterreich, Strategie Niederösterreich: Prinzipien, Grundsätze und Ziele einer integrierten Raumentwicklung. St. Pölten.

EUROPÄISCHE KOMMISSION & RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2009): Erneuerbare-Energien-Richtlinie, 2009/28/EG. Brüssel.

RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 23.10.2000 ZUR SCHAFFUNG EINES ORDNUNGSRAHMENS FÜR MAßNAHMEN DER GEMEINSCHAFT IM BEREICH DER WASSERPOLITIK [WASSERRAHMENRICHTLINIE (WRRL, 2000/60/EG)].

RICHTLINIE 2014/52/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 16. APRIL 2014 ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 2011/92/EU ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG BEI BESTIMMTEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN PROJEKTEN [UVP-ÄNDERUNGSRICHTLINIE (UVPRL 2014/52/EU)].

ÖNORM S 5021:2017-04-15 - Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und -ordnung.

SUP-RICHTLINIE 2001/42/EG (2001): Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L197/30.